

BVGer E-2131/2024 vom 6. März 2024

Bundesverwaltungsgericht, 2024-03-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-2131_2024_d20240306

FR: TAF E-2131/2024 du 6 mars 2024

IT: TAF E-2131/2024 del 6 marzo 2024

Regeste

Asyl und Wegweisung | Asyl und Wegweisung; Verfügung des SEM vom 6. März 2024

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – wie auch vorliegend – endgültig (Art. 105 Asylgesetz [AsylG, SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105

E-2131/2024 Seite 5 und Art. 108 Abs. 6 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich um eine solche, weshalb das Urteil nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG).

E. 4.1

Die Beschwerdeführenden rügen in formeller Hinsicht eine Verletzung des rechtlichen Gehörs. Namentlich habe die Vorinstanz die eingereichten Beweismittel und die aktuelle Rechtsprechung zu politischen Verfahren in der Türkei nicht berücksichtigt. Ausserdem habe sie die aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör fliessende Begründungspflicht

verletzt, indem sie pauschal behauptete, der Beschwerdeführerin drohe bei einer Rückkehr in die Türkei mit erheblicher Wahrscheinlichkeit keine asylrelevante Verfolgung.

E. 4.2

Der in Art. 29 Abs. 2 BV verankerte Anspruch auf rechtliches Gehör, welcher in den Art. 29 ff. VwVG konkretisiert wird, dient einerseits der Aufklärung des Sachverhalts, andererseits stellt er ein persönlichkeitsbezogenes Mitwirkungsrecht der Partei dar. Er verlangt, dass die verfügende Behörde die Vorbringen des Betroffenen tatsächlich hört, sorgfältig und ernsthaft prüft und in der Entscheidungsfindung berücksichtigt, was sich entsprechend in der Entscheidungsbegründung niederschlagen muss (vgl. BGE 2015/10 E. 3.3). Diese dient dazu, der Partei die für den Entscheid massgebenden Umstände zur Kenntnis zu bringen, damit sie sich ein Bild über die Tragweite machen, ihn auf seine Richtigkeit hin überprüfen und gegebenenfalls sachgemäss anfechten kann (vgl. BGE 141 IV 244 E. 1.2.1).

E. 4.3

Zunächst ist festzustellen, dass der Einwand, die Vorinstanz habe geltende Rechtsprechung missachtet, fehl geht. Nebst dem, dass sich dieser Vorwurf als unzutreffend erweist, würde eine derartige Vorgehensweise keine Verletzung des rechtlichen Gehörs begründen, mithin keinen formel-

E-2131/2024 Seite 6 len Aspekt betreffen, sondern einen materiellen. Sodann hat die Vorinstanz in der angefochtenen Verfügung ausführlich und unter Hinweis auf die aktuelle Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts dargelegt, weshalb sie eine asylrechtlich relevante Verfolgung der Beschwerdeführerin für nicht wahrscheinlich hält. Dabei hat sie auch sämtliche eingereichte Beweismittel mitberücksichtigt (vgl. angefochtene Verfügung Ziff. I/3. S.4, Ziff. II/2. S. 6 ff.). Eine sachgerechte Anfechtung der Verfügung war sodann offensichtlich ohne Weiteres möglich. Da keine Verletzungen des rechtlichen Gehörs auszumachen sind, sich die formelle Rüge mithin als unbegründet erweist, ist der Rückweisungsantrag abzuweisen.

E. 5.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken; den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 5.2

Subjektive Nachfluchtgründe sind dann anzunehmen, wenn eine asylsuchende Person erst durch die Ausreise aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat oder wegen ihres Verhaltens nach der Ausreise eine Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG zu befürchten hat. Wesentlich ist, ob die heimatlichen Behörden das Verhalten der asylsuchenden Person als staatsfeindlich einstufen und diese deswegen bei einer Rückkehr eine Verfolgung befürchten muss. Personen mit subjektiven Nachfluchtgründen erhalten zwar kein Asyl,

werden jedoch als Flüchtlinge vorläufig aufgenommen (Art. 54 AsylG; vgl. BVGE 2009/28 E. 7.1; Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2000 Nr. 16 E. 5a m.w.H.).

E. 6.1

In der angefochtenen Verfügung kommt die Vorinstanz zum Schluss, die Vorbringen der Beschwerdeführenden hielten den Anforderungen an die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG nicht stand.

E-2131/2024 Seite 7 Zwar könne nicht ausgeschlossen werden, dass es wegen der Sympathie der Beschwerdeführerin für die HDP zu Drohungen beziehungsweise zu einer Hausdurchsuchung gekommen sei. Da sie für die genannte Partei jedoch nicht in exponierter Stellung tätig gewesen sei, würden sich in diesem Zusammenhang keine Hinweise auf eine asylrechtlich relevante Verfolgung ergeben. Ferner würden die geltend gemachten Schikanen und Unterdrückungsmassnahmen durch die türkischen Behörden oder Dritte in ihrer Intensität nicht über die Nachteile hinausgehen, welche weite Teile der kurdischen Bevölkerung in der Türkei in ähnlicher Weise treffen könnten und würden somit ebenfalls keine asylrechtliche Relevanz entfalten. Sodann habe die Beschwerdeführerin wegen des geltend gemachten Strafverfahrens bei einer Rückkehr in die Türkei nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit eine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung zu befürchten. Die eingereichten Beweismittel würden zeigen, dass zwar ein staatsanwaltliches Ermittlungs-/Untersuchungsverfahren, indessen (noch) kein Gerichtsverfahren eröffnet worden sei. Da in der Türkei solche Verfahren oft in teils hoher Zahl eingeleitet, aber häufig auch wieder eingestellt würden, sei es zum jetzigen Zeitpunkt offen, ob die Ermittlungen vorliegend in absehbarer Zeit überhaupt zur Eröffnung eines Gerichtsverfahrens oder späteren Verurteilung der Beschwerdeführerin aus einem flüchtlingsrechtlich relevanten Motiv führen werden. Schliesslich sei aufgrund der Aktenlage davon auszugehen, dass sie das Strafverfahren mit hoher Wahrscheinlichkeit bewusst eingeleitet habe oder habe einleiten lassen, um subjektive Nachfluchtgründe zu begründen und somit einen Schutzstatus in der Schweiz zu erlangen.

E. 6.2

In der Rechtsmitteleingabe bringen die Beschwerdeführenden unter Berufung auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts D-1471/2023 vom 18. Januar 2024 vor, die dortige Rechtsprechung sei auf den vorliegenden Fall anzuwenden. Die Beschwerdeführerin habe seit dem Jahr 2020 Beiträge auf den sozialen Medien veröffentlicht, sich seit Jahren zudem auch in der Öffentlichkeit politisch engagiert und sei daher bereits im Visier der türkischen Behörden gestanden. Das mache deutlich, dass das in der Türkei eröffnete Strafverfahren nicht durch sie selbst initiiert worden sei. Sodann könne dem Bericht der Generalstaatsanwaltschaft D._____ vom (...) Februar 20(...) entnommen werden, dass die Beschwerdeführerin weiterhin von den türkischen Behörden überwacht werde und diesen bekannt sei, dass sie an einer prokurdischen Demonstration in der Schweiz teilgenommen habe. Bei einer Rückkehr in die Türkei drohe ihr mit hoher Wahrscheinlichkeit eine Verhaftung sowie Verurteilung wegen Propaganda für

E-2131/2024 Seite 8 eine Terrororganisation zu einer unbedingten Freiheitsstrafe, was als asylrechtlich relevant zu qualifizieren sei.

E. 6.3

In der Vernehmlassung führt die Vorinstanz aus, die Teilnahme der Beschwerdeführerin an der Demonstration in der Schweiz habe nicht zu einem neuen Verfahren geführt. Vielmehr sei dies in das bestehende Ermittlungsverfahren mitaufgenommen worden. Weder dem Nachrichtenartikel, noch dem darin enthaltenen Video zur Demonstration lasse sich eine öffentliche Exponierung der Beschwerdeführerin entnehmen, welche den Eindruck erwecken würde, dass sie zu einer Gefahr für den Bestand des türkischen Regimes werden könnte. Sodann sei nicht nachvollziehbar, wie die Behörden von der Teilnahme der Beschwerdeführerin an dieser Veranstaltung überhaupt erfahren hätten oder wie die Beschwerdeführerin die rein interne Behördenkorrespondenz (Untersuchungsberichte) erhalten habe.

E. 7.1

Das Bundesverwaltungsgericht hat im Referenzurteil E-4103/2024 vom

E. 7.2

Die Beschwerdeführerin hat gemäss eigenen Angaben für die HDP lediglich Flyer für bevorstehende Feierlichkeiten verteilt und sich mit anderen Frauen im Parteibüro getroffen. Sie trat demnach nicht in exponierter Stellung in der Partei auf und wies bis zur Ausreise kein geschärftes politisches Profil auf, mithin lagen zu diesem Zeitpunkt keine Vorfluchtgründe vor, was die Vorinstanz zu Recht festgestellt hat. Betreffend die Teilnahme an einer kurdischen Demonstration in F. _____ und der damit einhergehenden Berichterstattung ist festzuhalten, dass die Beschwerdeführerin im Nachrichtenartikel nicht namentlich genannt wird und dem darin erwähnten Video nicht entnommen werden kann, dass sie augenscheinlich aus der Masse hervorstechen oder sich speziell exponieren würde. Entsprechend macht sie nicht geltend, sie habe bei der Organisation und Durchführung der Veranstaltung eine tragende Rolle gespielt. Daher ist das Vorliegen von subjektiven Nachfluchtgründen ebenfalls zu verneinen. Gesamthaft betrachtet ist nicht von einem flüchtlingsrechtlich relevanten (exil-)politischen

E-2131/2024 Seite 9 Engagement und damit auch nicht von einem individuellen Politmalus auszugehen. Zudem hat sie nicht angegeben, in der Türkei jemals strafrechtlich verfolgt, verhaftet oder verurteilt worden zu sein. Damit dürfte sie im Falle einer Verurteilung als Ersttäterin gelten, was das Risiko einer unbedingten Freiheitsstrafe weiter relativieren dürfte.

E. 7.3

Demnach kann die Beschwerdeführerin, wie bereits die Vorinstanz zu Recht festgestellt hat, mit den eingereichten Dokumenten – falls von ihrer Echtheit auszugehen wäre – nur die Phase eines Ermittlungsstadiums belegen und es ist offen, ob das zuständige Gericht eine Anklage als begründet erachten und ein Gerichtsverfahren eröffnen würde und die Beschwerdeführerin aus flüchtlingsrechtlich relevanten Gründen zu einer Strafe von flüchtlingsrechtlich relevantem Ausmass verurteilen würde.

E. 7.4

Sodann ist das von den Beschwerdeführenden zitierte Urteil des Bundesverwaltungsgerichts D-1471/2023 vom 18. Januar 2024 entgegen ihrer Ansicht mit dem vorliegenden Fall nicht vergleichbar. Die Beschwerdeführerin weist – im Gegensatz zum Beschwerdeführer im zitierten Urteil – kein relevantes politisches Profil auf. Ferner stammte der Beschwerdeführer im vorgenannten Verfahren aus einer politisch aktiven

Familie, welche nachweislich aus einem flüchtlingsrechtlich relevanten Motiv verfolgt wurde. Derartiges kann den Akten vorliegend nicht entnommen werden. Ausserdem konnte die Beschwerdeführerin die Türkei gemeinsam mit ihren Kindern legal auf dem Flugweg verlassen. Ihr Mann hält sich gemäss ihren Angaben sodann weiterhin in der Türkei auf und geht unbehelligt seiner Arbeit in einem staatlichen (...) nach. Es ist daher nicht von einem derart grossen Interesse der türkischen Behörden an der Beschwerdeführerin auszugehen, als dass es als flüchtlingsrechtlich relevant zu qualifizieren wäre. Daran vermögen auch die behördlichen Nachfragen nach ihrem Verbleib nichts zu ändern.

E. 7.5

Nach dem Gesagten liegen weder Vorfluchtgründe noch subjektive Nachfluchtgründe vor, weshalb die Vorinstanz die Asylgesuche der Beschwerdeführenden zu Recht abgewiesen hat.

E. 8

November 2024 festgehalten, dass die Tatsache, dass in der Türkei staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren wegen «Präsidentenbeleidigung» oder «Propaganda für eine terroristische Organisation» – auch in Kombination – hängig sind, nicht generell dazu führt, dass türkische Asylsuchende in der Schweiz als Flüchtlinge anerkannt werden. Im Einzelfall müsse indes geprüft werden, ob Hinweise auf einen individuellen Politmalus vorliegen (insbesondere a.a.O. E. 8.7.3 und E. 8.8).

E. 8.1

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E-2131/2024 Seite 10

E. 8.2

Die Beschwerdeführenden verfügen insbesondere weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 9.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 9.2

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG).

E. 9.2.1

Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es den Beschwerdeführenden nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückschiebung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen der Beschwerdeführenden noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass sie für den Fall einer Ausschaffung in die Türkei dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wären.

E. 9.3

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG – die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E-2131/2024 Seite 11

E. 9.3.1

Auch unter Berücksichtigung des Wiederaufflammens des türkisch-kurdischen Konfliktes, der bewaffneten Auseinandersetzungen zwischen der PKK und staatlichen Sicherheitskräften seit Juli 2015 in verschiedenen Provinzen im Südosten des Landes sowie der Entwicklungen nach dem Militärputschversuch im Juli 2016 ist gemäss konstanter Praxis des Bundesverwaltungsgerichts nicht von einer Situation allgemeiner Gewalt oder bürgerkriegsähnlichen Verhältnissen in der Türkei – auch nicht für Angehörige der kurdischen Ethnie – auszugehen (vgl. statt vieler BVerG D-5241/2024 vom 20. September 2024 E. 8.4.2).

E. 9.3.2

Soweit die Beschwerdeführerin in der Rechtsmitteleingabe vorbringt, aber nicht weiter belegt, sie sei psychisch in einer sehr schlechten Verfassung und könne daher nicht wieder zurück in die Türkei, ist darauf hinzuweisen, dass die Behandlung psychischer Probleme in der Türkei sowohl stationär als auch ambulant möglich ist. Es existieren landesweit psychiatrische Einrichtungen und es stehen im Bedarfsfall auch Psychopharmaka zur Verfügung (vgl. Referenzurteil des BVerGE-1948/2018 vom 12. Juni 2018 E. 7.3.5.3 m.H.). Es kann somit davon ausgegangen werden, dass die Beschwerdeführerin eine allfällig notwendige medizinische Behandlung im Heimatstaat erhältlich machen kann.

E. 9.3.3

Weiter hat sich die Vorinstanz in der angefochtenen Verfügung ausführlich zum Kindeswohl geäußert und zutreffend ausgeführt, dass dieses dem Wegweisungsvollzug nicht entgegensteht. Mit diesen Erwägungen setzen sich die Beschwerdeführenden in der Rechtsmitteleingabe nicht auseinander, weshalb die korrekten Ausführungen der Vorinstanz zu bestätigen sind. Ebenso hat die Vorinstanz zu Recht ausgeführt, der Ehemann und Vater der Beschwerdeführenden lebe nach wie vor in E. _____, weshalb sich die Rückkehr dorthin auch vor diesem Hintergrund als zumutbar erweist.

E. 9.4

Die Beschwerdeführenden verfügen schliesslich über türkische Identitätskarten (gültig bis [...]) sowie «(...)»'s, weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG).

E. 10

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG).

E-2131/2024 Seite 12

E. 11

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und – soweit diesbezüglich überprüfbar – angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 12

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf Fr. 750.– festzusetzen (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Der am 6. Mai 2024 geleistete Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 750.– ist zur Bezahlung der Verfahrenskosten zu verwenden. (Dispositiv nächste Seite)

E-2131/2024 Seite 13

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.